

Entwässerungsantrag (1-fach einreichen)

Aktenzeichen Bauantrag _____

Ich beantrage gemäß örtlicher Entwässerungssatzung und folgender Angaben und beigefügter Unterlagen:

Bauherr/Antragsteller	Name:	Telefon:
	Straße:	
	Ort:	
Entwurfsverfasser	Name:	Telefon:
	Straße:	
	Ort:	

1. Grundstücksdaten

Bauvorhaben			
Baugrundstück	Straße, Haus-Nr.		
Lage	Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Nutzung	<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> Mischnutzung <input type="checkbox"/> gewerblich/industriell		
Berührt der geplante Trassenverlauf Fremdgrundstücke?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Falls ja, ist zu beachten, dass ohne Nachweis der Verantwortlichkeiten und Grunddienstbarkeiten keine Erlaubnis erteilt werden kann.	
Art des Bauvorhabens	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Abriss mit Neubau <input type="checkbox"/> Anbau / Erweiterung <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung		
Vorgaben - Bebauungsplan	Dachbegrünung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Versickerung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

abflusswirksame Fläche gemäß Tabelle 9 DIN 1986-100 des Grundstücks

AU = _____

Beizufügende Unterlagen

- Grundrissplan (M 1:100) mit Darstellung gemäß DIN 1986-100
mit der auf dem Grundstück vorhandenen und geplanten Grundleitungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abläufe, Abscheideranlagen, Schächte, Speicherräume etc.
- Längsschnitt (M 1:100) mit Darstellung gemäß DIN 1986-100
- Berechnungstabelle des Fachbereich Tiefbau
- Detailzeichnungen / Prospekte (Bauteile wie Drossel, Rückhaltungen, Fettabscheider, Hebeanlagen, etc.)
- Nur bei gewerblichem und industriellem Abwasser
Nachweis der Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abwassers, Art und Umfang der Produktion, Beschreibung der Vorbehandlungsanlagen
- Nur bei Nutzung von Niederschlagwasser als Brauchwasser
Lageplan (möglichst 1: 100 mind. 1: 250) mit Darstellung der bebauten und befestigten Flächen bzw. begrünter Dachflächen, die an die Brauchwasseranlagen angeschlossen sind sowie der Grundleitungen der Brauchwasseranlagen sowie Längs- und Querschnitte.
Kurzbeschreibung, wie der Niederschlag bewirtschaftet werden soll
- sonstige Unterlagen, z. B. Erläuterungsbericht

2. Angaben zum Schmutzwasser

Gesamtschmutzwasserabfluss $Q_{tot} =$ _____ l/s (gem. DIN 1986-100)

- Schmutzwasser aus häuslicher Herkunft
 - soll direkt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
 - Schmutzwasserkanal Mischwasserkanal Druckrohrleitung
 - privater Kanal / Sammelleitung (Grunddienstbarkeit erforderlich)
 - sonstige Beseitigung, z. B. Kleinkläranlage (gesondertes Genehmigungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde)

- Schmutzwasser aus gewerblicher / industrieller Herkunft
- soll direkt soll teilweise nach Vorbehandlung

in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Angabe der Schadstoffe bitte auf einem gesonderten Blatt beifügen

Art der Vorbehandlung:

- Leichtflüssigkeitsabscheider (DIN EN 858, DIN 1999-100)
- Fettabscheider (DIN EN 1825, DIN 4040-100)
- Sonstiges: _____

Angabe zur Vorbehandlung bitte auf einem gesonderten Blatt beifügen

3. Angaben zum Niederschlagswasser

Einleitungsmenge von Niederschlagswasser:

- Abflussmenge (Bestand): _____ l/s
- zusätzliche Abflussmenge (durch Erweiterung /Neubau): _____ l/s
(Differenz zum Bestandsabfluss angeben)

Kurzbeschreibung der Drossel:

Sofern eine Drossel vorgesehen ist, wird eine Rückhaltung erforderlich.

Vorzuhaltendes Rückhaltevolumen: $V_{RRR} \geq$ _____ m³ (Berechnung ist beizufügen)

- unbelastet
- belastet (gem. Trennerlass des MUNLV aus 2004)

Das Niederschlagswasser soll eingeleitet werden in:

- ein Gewässer (gesondertes Genehmigungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde)

Name des Gewässers: _____

- den Untergrund (Versickerung) (gesondertes Genehmigungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde)

- sonstiges (z. B. Brauchwassernutzungsanlage; Berechnung ist beizufügen)

Kurzbeschreibung:

- die öffentliche Kanalisation
- Regenwasserkanal Mischwasserkanal
- privater Kanal / Sammelleitung (Grunddienstbarkeit erforderlich)

4. Einleitung von sonstigem Wasser

- Kondensat aus Brennwertanlagen anfallende Menge _____ l/Tag
- Kondensat aus Kälteanlagen anfallende Menge _____ l/Tag

5. Angaben zur Rückstausicherung

Höhe Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss _____ m ü. NN

Höhe Rückstauenebene _____ m ü. NN

Sicherheitseinrichtungen gegen Rückstau

- nicht vorgesehen
- sind vorgesehen / erforderlich
- Rückstauverschlüsse (nur für Räume mit untergeordneter Nutzung zulässig)
- für fäkalienfreies Abwasser
- für fäkalienhaltiges Abwasser (elektronisch gesteuert)
- Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife
- Pumpenschacht (Schacht mit Pumpe und Rückstauschleife)

6. Überflutungsnachweis

- nicht erforderlich (abflusswirksame Fläche < 800 m²)
- erforderlich (abflusswirksame Fläche ≥ 800 m²)

Bemessung gemäß Gleichung 20 und 21 der DIN 1986-100

Vorzuhaltendes Volumen aus Gl. 20: $V_{\text{Rück}} \geq$ _____ m³

Vorzuhaltendes Volumen aus Gl. 21: $V_{\text{Rück}} \geq$ _____ m³

Bemessung gemäß Gleichung 22 der DIN 1986-100 (gedrosselter Abfluss)

Vorzuhaltendes Volumen aus Gl. 22: $V_{\text{Rück}} \geq \text{_____ m}^3$

7. Hinweise zur Genehmigung

Für die Abwasserbeseitigung auf privaten Grundstücken gelten die Bestimmungen des Bundes, insbesondere Wasserhaushaltsgesetz §§ 60, 61 und des Landes NRW, insbesondere das Landeswassergesetz NRW und die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Teil 2 (SüwVO Abwasser NRW) sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Bottrop.

7.1 Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung und der anschließenden Abnahme des Anschlusspunktes durch die Stadt Bottrop. Der „Antrag Abwasseranlage“ ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung, einzureichen (Formular unter service.bottrop.de im Register Bauen und Wohnen). Dieses gilt auch für Anschlüsse im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren. Die Begrenzungen des Benutzungsrechtes der öffentlichen Abwasseranlage gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Bottrop sind zu beachten. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Entwässerungssatzung festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind.

7.2 Rückstauschutz

Bei größeren Regenereignissen wird die Kanalisation planmäßig ausgelastet und kann dann unter Rückstau stehen. Deswegen enthält die örtliche Entwässerungssatzung den Hinweis, dass jede Grundstücksentwässerungsanlage gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Abwasserkanal zu schützen ist. Hierzu sind für die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (Definition siehe Entwässerungssatzung) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben.

7.3 Überflutungsschutz

Der Überflutungsschutz von Grundstück und Gebäude bei Starkregen gegenüber Oberflächenabflüssen ist zur Schadensbegrenzung und Gefahrenabwehr eigenverantwortlich vorzusehen. Für Grundstücke mit abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m² ist nach DIN 1986-100 für einen Berechnungsregen mit einer Jährlichkeit von mindestens 30 Jahren nachzuweisen, dass das Regenwasser schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten werden kann.

7.4 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist, sofern das Versickern oder Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer dies erfordert, bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens wird ebenfalls die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht (falls erforderlich), sowie die Prüfung der Gemeinwohlverträglichkeit durchgeführt.

7.5 Zustands- und Funktionsprüfung

Gemäß Selbstüberwachungsverordnung SÜwVO Abw NRW Teil 2 gilt: Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Durchführung der Prüfung gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regel der Technik. Die vom Sachkundigen ausgestellte Prüfbescheinigung nach Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW, ein Lageplan mit Leitungsverlauf, Fotodokumentation der Örtlichkeit, Haltungsprotokolle, Befahrungsvideo und die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung sind der Stadt Bottrop (Fachbereich Tiefbau) unmittelbar nach der Prüfung vorzulegen.

7.6 Drosselung der Niederschlagswassereinleitung

Gemäß § 44 Absatz 1 des Landeswassergesetzes NRW gilt zudem, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen ist. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

7.7 Inspektionsöffnung

Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen.

7.8 Baubeginn und Haftung

Mit der Ausführung der Anlagen darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Es besteht eine Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Versickerung entstehen.

7.9 Arbeiten im öffentlichen Raum

Arbeiten im öffentlichen Raum (Straße, Gehwege, Plätze) dürfen nur durch bei der Stadt Bottrop zugelassene Fachfirmen ausgeführt werden.

Eine Übersicht steht Ihnen auf folgender Internetseite zur Verfügung:

<https://www.bottrop.de/vv/produkte/dezernat4/66/113010100000092149.php>

7.10 Ausführung

Errichtung, Betrieb, Wartung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen gemäß Wasserhaushaltsgesetz §§ 60, 61 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen unter Beachtung von Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW Teil 2, sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Bottrop.

Mit der Unterschrift erklärt der Bauherr / - in, dass er/sie die vorgenannten Hinweise zur Kenntnis genommen hat und die zurzeit gültigen anerkannten Regeln der Technik (DIN Normen), die zur Zeit gültige Entwässerungssatzung der Stadt Bottrop sowie die baurechtlichen Bestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) berücksichtigt hat.

Mir ist bekannt, dass für die Bearbeitung dieses Antrags – auch im Fall einer Ablehnung – eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bottrop erhoben wird und im Bedarfsfall weitere Unterlagen angefordert werden können.

.....

Ort, Datum, Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn

.....

Ort, Datum, Unterschrift Entwurfsverfasser*in

Prüfvermerk Verwaltung / FB Tiefbau
